

Verkaufs- und Lieferbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr (03/2004)

- I. Geltungsbereich**
Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen an Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- II. Vertragsabschluss**
1. Unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Anderlautende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner (Käufer) werden hiermit zurückgewiesen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen - insbesondere sie von unseren Bedingungen abweichen - werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- III. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug**
1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir berechnen die Preise der Auftragsbestätigung. Wir behalten uns das Recht vor, bei späterer Lieferung als 6 Wochen nach Vertragsabschluss unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insb. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus Auftragsbestätigung bzw. Rechnung nichts anderes ergibt, mit Zugang fällig; bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto eingeräumt.
3. Wir nehmen diskontofähige und ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
4. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern, sind wir berechtigt, die Forderungen durch Erklärung gegenüber dem Käufer sofort fällig zu stellen. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Käufers sind ausgeschlossen; hiervon ausgenommen sind unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen.
- VI. Versand und Gefahrübergang**
1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Herstellerwerk“ bzw. unserem Lager vereinbart.
2. Der Versand der Waren erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die Gefahr geht in jedem Falle mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferungen durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
3. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den wir nicht zu vertreten haben, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware einzulagern, Maßnahmen zur Erhaltung der Ware zu treffen und nach Anzeige der Versandbereitschaft die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen.
- V. Lieferfristen, Verzug, Rücktritt**
1. Angaben von Lieferzeiten erfolgen unter üblichem Vorbehalt. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden oder ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden und rechnen erst ab Eingang der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Einzelheiten bzw. Abklärung aller technischen Fragen, Eröffnungen des Akkreditivs und der Beibringung aller erforderlichen in- und ausländischer Bescheinigungen.
2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen gehindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von den Lieferverpflichtungen frei.
4. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Besteller kein Interesse. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.
- VI. Eigentumsvorbehalt**
1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verhältnisses des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der neu entstandenen Sache und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Verkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart und dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziff. 4-6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziff. 4 und 5 entsprechend.
7. In den Ziff. III. 3 genannten Fällen sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers zu verlangen und die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer VI. 8 zu widerrufen. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen seinen Betrieb zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen.
8. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Ziff. 3 und 6 einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Die Berechtigung des Käufers, die Forderungen einzuziehen, endet bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung. Danach eingehende, an uns abgetretene Außenstände sind auf einem Sonderkonto mit der Bezeichnung „Treuhandkonto/Außenstände der Fa. Interkabel, 35606 Solms“ anzusammeln. Die abgetretenen Außenstände sind uns unverzüglich mit Vor- und Zuname, Adresse und Forderungshöhe der Drittschuldner bekannt zu geben und diese - sofern wir das nicht selbst tun - von der erfolgten Abtretung zu unterrichten. Zugleich ist uns eine Aufstellung über unsere noch beim Käufer vorhandenen Waren einzusenden.
9. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unseres Sicherungsgutes durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
10. Übersteigt der realisierbare Verkehrswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
11. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- VII. Beanstandung, Gewährleistung, Rücksendungen**
1. Einwendungen gegen Gewicht oder Güte der Ware sind binnen einer Ausschlussfrist von sieben Tagen nach Empfang der Sendung schriftlich oder fernschriftlich geltend zu machen. Verborgene Mängel, die trotz zumutbarer Untersuchungen nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist feststellbar waren, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.
2. Bei berechtigter und rechtzeitig erfolgter Mängelrüge gewähren wir gegen vorher schriftlich vereinbarte Rücksendungen der Ware vollwertige Nachlieferung nach Maßgabe der ursprünglichen Bestellung. Lassen wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist verstreichen ohne Ersatz zu liefern, oder schlägt die Nachlieferung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.
3. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wir halten deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
4. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB bzw. Ansprüche nach §§ 1, 4 ProdHG geltend macht.
5. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind - z. B. sog. II-a-Material - stehen dem Käufer keine Ansprüche wegen etwaiger Mängel zu.
6. Rücksendungen, für die wir nicht vorher unser schriftliches Einverständnis gegeben haben, werden zurückgewiesen.
- VIII. Haftung**
1. Soweit gem. VII. 3 - 4 unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verzuges, Verschuldens bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und unerlaubter Handlung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung ist der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinnes beschränkt.
2. Die Regelung gem. (1) gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHG, anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.
- IX. Deutsches Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Wetzlar ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- X. Teilunwirksamkeit**
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.